



Genehmigungsbescheid

vom 07. Oktober 2020

AZ.: 300-53.0044/18/6.2.1-16-Rewö/Wu

Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier

Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH

Dürener Str. 487

Zum Mühlengraben

53909 Zülpich



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 07. Oktober 2020
Seite 1 von 171. Tenor

Auf Antrag der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH vom 28.06.2018 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH, Zum Mühlengraben 1, 53909 Zülpich, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 (1) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier in 53909 Zülpich, Gemarkung Bessenich, Flur 4+5, verschiedene Flurstücke erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen: Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Papier von bisher 1.286 t/d auf 2.100 t/d. Die Erhöhung wird u. a. durch den optimierten Betrieb der Papiermaschinen (PM) 4 und (PM) 6 erreicht. Die Produktionskapazität verteilt sich auf die PM 4 mit 750 t/d und die PM 6 auf 1.350 t/d.

Aktenzeichen:
300-53.0044/18/6.2.1-16-
Rewö/Wu

Auskunft erteilt:
Arno Rennert-Wölke

arno.rennert-
woelke@brk.nrw.de
Zimmer: R 3018
Telefon: (0221) 147 - 4035
Fax: (0221) 147 - 4168

Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen

DB bis Aachen Hbf,
Bus Ri.urtscheid bis Siegel

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsvise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Erhöhung der Klärgasmenge aus der Kreislaufwasserbehandlungsanlage.

Erhöhung des Anteils an Klärgas auf maximal 15 % (maximal 1.300 m³/h) der Feuerungswärmeleistung in der Energiezentrale 1. Hierdurch wird der Anteil der Braunkohle substituiert.

Erhöhung der Durchsatzleistung der bestehenden Zopfzerkleinerungsanlage auf 50 t/d.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung werden zurückgewiesen soweit



ihnen nicht durch Ergänzungen der Antragsunterlagen und den unter Nr. 5 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3 Kostenfestsetzung

Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht separat.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 28.06.2018 reichte die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH, 53909 Zülpich, bei der Genehmigungsbehörde



den Antrag zur Genehmigung hinsichtlich der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier in 53909 Zülpich, Zum Mühlengraben 1, ein.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Produktionskapazität der PM 4 (750 t/d) und PM 6 (1.350 t/d) auf insgesamt 2100 t/d. Gleichzeitig erfolgt eine Erhöhung der Durchsatzleistung der Zopfzerkleinerungsanlage auf 50 t/d und die Erhöhung der Klärgasproduktion in der Kreislaufwasserbehandlungsanlage sowie der Klärgasmitverbrennung in der Energiezentrale 1.

Entsprechend § 16 Abs. 1 BImSchG wurde das Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) durchgeführt.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, Gutachten, UVP etc.). Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag gem. § 10 Abs. 3 BImSchG am 03.09.2018 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln sowie im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig wurde ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für den 18.12.2018 festgelegt.

Gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG erfolgte die Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 10.09.2018 bis einschließlich 09.10.2018. Die Antragsunterlagen wurden an folgenden Stellen ausgelegt:

- Stadtverwaltung Zülpich sowie
- in meinem Haus

Gegen das Vorhaben konnte vom 10.09.2018 bis zum 08.11.2018 Einwendungen erhoben werden. Sowohl der



BUND (Kreisgruppe Euskirchen) als auch der Kreisverband Natur- und Umweltschutz Euskirchen (Ortsgruppe Zülpich) haben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung wurden die Antragsunterlagen den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Planungsamt der Stadt Zülpich
- Bauordnungsamt der Stadt Mechernich
- Kreis Euskirchen als Brandschutzdienststelle,
- meine Dezernate
 - 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei),
 - 52 (Abfallwirtschaft),
 - 53 (Immissionsschutz),
 - 54 (Wasserwirtschaft),
 - 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Dies ist vorliegend der Fall, da die Produktionskapazität um mehr als 20 t/d gesteigert wird.



Datum: 07. Oktober 2020
Seite 6 von 17

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlmessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt werden. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG sowie den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Gegen das Vorhaben wurde durch einen Vertreter des BUND (Kreisgruppe Euskirchen) und des Kreisverbandes Natur- und Umweltschutz Euskirchen (Ortsgruppe Zülpich) Einwendungen erhoben.



Der festgesetzte Erörterungstermin wurde mit Bekanntmachung vom 17.12.2018 aufgehoben, da die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedurften. Mit einem Vertreter der BUND Kreisgruppe Euskirchen wurde am 18.12.2018 das Vorhaben besprochen. Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich auf Entwürfe von Bebauungsplänen Nr. 11/69 Altpapierlager Smurfit Kappa und Nr. 11/56 Zufahrt Papierfabrik Kappa zur B 477 der Stadt Zülpich. Es gibt jedoch keinen Bezug zwischen dem Genehmigungsantrag und den Entwürfen der Bebauungspläne. Somit sind die vorgebrachten Einwendungen für das Genehmigungsverfahren nicht von Bedeutung. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich an der Licht- und Geräuschsituation keine Änderungen.

4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH plant die Produktionskapazität an Papier von 1.286 t/d auf 2.100 t/d zu erhöhen. Die Kapazitätserhöhung wird nur durch organisatorische Maßnahmen und optimierten Betrieb der PM 4 und PM 6 erreicht.

Die Herstellung von Papier fällt unter die Nr. 6.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die geplante Erhöhung der Kapazität stellt eine wesentliche Änderung der Anlage gemäß § 16 des BImSchG dar. Außerdem handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend der Nr. 6.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Anlagen zur Papierherstellung mit einer Kapazität von mehr als 200 t/d sind in Spalte 1 mit einem X gekennzeichnet. Somit ist zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.



Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist von der Behörde die nachfolgende zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung zu erstellen. Grundlage sind der von der Antragstellerin beigebrachte UVP-Bericht, die fachbehördlichen Stellungnahmen und evtl. eingegangenen Einwendungen der Öffentlichkeit.

Nachfolgend werden die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens zusammengefasst dargestellt.

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In Bezug auf das Schutzgut Mensch wurde geprüft, inwieweit sich durch das Vorhaben direkte Auswirkungen (z. B. durch Lärm) und indirekte Auswirkungen (Wechselwirkungen) über die übrigen Schutzgüter (z. B. Eintrag von Stoffen in den Boden, Änderung des Landschaftsbildes) ergeben können.

Auswirkung durch Emissionen von Gerüchen

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Gerüche wurde eine Geruchsimmissionsprognose durch die ANECO Institut GmbH erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass die erforderlichen Schornsteinhöhen ausreichend sind. Im gesamten Beurteilungsgebiet unterschreitet die Geruchsgesamtbelastung die zur Beurteilung zugrunde zu legenden Immissionswerte für Wohn-/Mischgebiete und Gewerbe-/Industriegebiete. Auch werden die im Bebauungsplan Nr. 11/61 festgelegten Emissionskontingente durch die optimierte Betriebsweise weiterhin unterschritten. Die Geruchsimmissionen im Umfeld der Anlage führen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Gerüche in Form von



erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefahren sind daher ausgeschlossen.

Auswirkungen durch Geräusche

Zur Beurteilung der Schallemissionen wurde durch die Fa. accon Köln GmbH eine Prognose erstellt. An dem nächst gelegenen Immissionspunkt (IP) 1 Kettelersiedlung 31 sind tags 55 dB(A) und nachts (22:00 - 06:00 Uhr) 40 dB(A) zulässig. Laut dem vorliegenden Gutachten werden die Werte zur Tag- und Nachtzeit, sowie an Sonn- und Feiertagen eingehalten.

Es ist festzustellen, dass bei Realisierung des geplanten Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche für die Nachbarschaft, insgesamt nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen durch sonstige Emissionen

Des Weiteren kommt es während des Betriebes der geänderten Anlage nicht zu zusätzlichen Erschütterungen oder Lichtemissionen, so dass keine weiteren Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit hervorgerufen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Da die Anlage baulich nicht verändert wird, ist mit keinen zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen. Die zusätzlichen Geräuscheinwirkungen liegen innerhalb der durch den BP festgelegten Immissionskontingente.

Sonstige zusätzlichen Emissionen werden nicht hervorgerufen.

Schutzgut Landschaft



Der Immissionsbeitrag der geplanten Anlage trägt aufgrund der insgesamt geringen Zusatzbelastung nicht wesentlich zur bestehenden Belastung der Landschaft und deren Nutzung der Bevölkerung als Erholungsraum bei.

Da die Anlage in einem bestehenden Industriegebiet betrieben wird und keine baulichen Veränderungen stattfinden, sind ebenfalls keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

In der Umgebung des Industriegebietes befinden sich keine schützenswerte Kulturgüter, wie Bau oder Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstiger Sachgüter ist daher nicht zu befürchten.

Schutzgut Klima

Ein Vorhaben kann auf das lokale Klima (Temperatur, Bewölkung, Wind, Niederschlag) wirken. Durch die geringfügige Erhöhung der Wasserdampfemissionen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

Schutzgut Luft

Durch die Erhöhung der Produktionsleistung der zwei Papiermaschinen ergeben sich gegenüber dem bereits genehmigten Zustand keine besonderen zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen. Die erhöhte Klärgasmenge aus der Kreislaufwasserbehandlung wird im vorhandenen Kraftwerk mitverbrannt. Da die Feuerungswärmeleistung sich nicht ändert, wird durch das zusätzliche Klärgas der Einsatz



an Braunkohle entsprechend verringert. Die Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs und die daraus resultierenden Emissionen sind vernachlässigbar. Die Befüllvorgänge des Trockenstärkesilos erhöhen sich von 5-mal täglich auf bis zu 8-mal täglich. Die dabei entstehende staubhaltige Abluft gefiltert und über Kamin in die Atmosphäre in die freie Luftströmung abgeleitet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft sind daher nicht zu erwarten. Die zusätzliche Schwadenbildung durch den vermehrten Wasserverbrauch (ca. 1.600 m³ Wasser/Tag entspricht ca. 35.000 m³ Dampf) führt nicht zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft.

Schutzgut Boden und Fläche

Da keine baulichen Maßnahmen stattfinden, entsteht kein zusätzlicher Flächenverbrauch. Daher sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ausgeschlossen.

Schutzgut Wasser

Der zusätzliche Wasserbedarf wird über die vorhandene wasserrechtlich erlaubte Entnahmestelle gedeckt. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Oberflächengewässer

Das Prozesswasser wird über eine Kreislaufwasserbehandlungsanlage gereinigt, deshalb fällt kein Abwasser aus der Produktion an.

Das Kühlwasser aus dem Neffelbach wird nach einer indirekten Kühlung direkt wieder in den Neffelbach zurückgeführt. Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse sind nicht notwendig, da die genehmigten



Mengen ausreichen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen des UVP-Berichtes wurden die sich ergebenden schutzgutübergreifenden Wirkungsketten, soweit sie für das geplante Vorhaben relevant sind, bei der Betrachtung der einzelnen betroffenen Schutzgüter mit betrachtet. Im Wesentlichen sind hier die Emissionen von Gerüchen und Geräuschen zu betrachten. Diese Wirkungsketten wurden bei der Beurteilung der Auswirkungen mit berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter insgesamt nicht zu besorgen sind.

5. Bedingungen und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inbetriebnahme mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

5.1.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Immissionsschutz

Luftreinhaltung



5.2.1 An der Abluftquelle 4.050 der BE 050 dürfen folgende Massenkonzentrationen als Tagesmittelwert nicht überschritten werden:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| a) Kohlenmonoxid | 115,0 mg/m ³ |
| b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 248,0 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 258,0 mg/m ³ |

Diese Emissionswerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 6,8 %. Diese Werte gelten bei Einsatz von Braunkohle und Abfällen sowie bei Einsatz von Braunkohle, Abfällen und Klärgas.

Schallschutz

5.2.2 Die Anlage ist unter Berücksichtigung der in den Nrn. 3.1 bis 3.8 der detaillierten Schallimmissionsprognose nach TA Lärm der Fa. accon Köln GmbH vom 18.11.2019 (Bericht ACB 1119-408369-129_1) beschriebenen Schallschutzanforderungen, Schallemissionsvorgaben und baulichen Schallschutzvorgaben zu errichten und zu betreiben.

5.2.3 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, spätestens sechs Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs festzustellen, ob die in Nebenbestimmung 5. festgelegten Immissionswerte an den dort genannten Immissionsorten eingehalten werden.



- 5.2.4 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar zu übersenden.
- 5.2.5 Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
- 5.2.6 Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

6 Hinweise

Die in Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 festgelegten Emissionswerte sind Mischwerte gemäß § 10 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BImSchV) und § 9 Abs. 1 Nr. 1.a) der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).

Die in Nebenbestimmung 5.2.1 festgelegte Massenkonzentration gilt mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.



- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).



- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

7 Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Antrag/ Formular 1
2.	Anlagenverzeichnis
3.	Erklärungen
4.	Standortpläne/ -karten
5.	Anlagen und Betriebsbeschreibung
6.	Formulare 2-8
7.	Fließbilder
8.	Geräusch-Immissionsprognose
9.	Geruchs-Immissionsprognose
10.	UVP
11.	Kurzbeschreibung

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen



Datum: 07. Oktober 2020

Seite 17 von 17

einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rennert-Wölke'.

(Rennert-Wölke)